



Vernehmlassungsbogen

Revision der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (BGS 826.113)

Absender (Organisation, Ansprechperson, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax):

Schweizerische Volkspartei des Kantons Zug (SVP)
Herr Anton Stöckli
Postfach 1407
6301 Zug
041 / 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch

Sie finden diesen Vernehmlassungsbogen auch in elektronischer Form auf der Homepage des Kantons Zug unter dem folgenden Link: www.zug.ch/vernehmlassungen

Damit die Auswertung der Vernehmlassungsantworten erleichtert wird, ersuchen wir Sie, die folgenden Fragen zu beantworten:

*F Bitte Zutreffendes **ankreuzen** mit allfälliger Bemerkung. Diese ist insbesondere dann wichtig, wenn Sie nur teilweise einverstanden sind. Besten Dank!*

I. Fragen zur stationären Langzeitpflege

Akut- und Übergangspflege (§ 2a)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Akut- und Übergangspflege in die Zuständigkeit des Kantons fällt?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

Einheitliche Taxberechnung (§ 4 Abs. 3)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden für eine einheitliche Taxberechnung bei der Pflorgetaxe, Betreuungstaxe und bei der Pensionstaxe sorgen?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

Bemerkung:

Es soll ein für alle Gemeinden einheitliche Tax-Berechnungsschema angewendet werden, welches durch den Regierungsrat genehmigt wird, wie letztlich auch die Taxen.

Eigenbeteiligung an den Pflorgetaxen (§ 6 Abs. 2)

3. Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner von Langzeitpflegeinstitutionen an den Pflorgetaxen beteiligen (Eigenbeitrag)?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Eigenbeitrag auf maximal 10 % der entsprechenden Pflegebedarfsstufe festgesetzt wird?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

Bemerkung:

Im Kanton Zug wird unseres Wissens bereits eine Betreuungstaxe erhoben, welche auf Grund der Aufwendungen für das Pflegepersonal berechnet wird. Dadurch ist der zusätzliche Eigenbeitrag der Bewohnerinnen und Bewohner von 10% der jeweiligen Krankenkassenleistung an die Pflegekosten angemessen.

Bedarfserhebung (§ 8a)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass im Kanton Zug nur ein Bedarfserhebungssystem gelten soll?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

Bemerkung:

Die Trägerschaften und Pflegefachleute konnten sich im Kanton Zug offenbar nicht auf ein System einigen. Es wurden bereits die Systeme BESA 4.0 und RAI NH angeschafft. Die Anschaffung wurde notwendig, weil die Schulungen des Personals bereits angelaufen sind, um am 1. Januar 2011 für die neue Pflegefinanzierung bereit zu sein. Wie wir in Erfahrung bringen konnten, sollen auf nationaler Ebene dahingehend gearbeitet werden, die in der Schweiz verwendeten Systeme BESA, RAI und PLAISIR auf einen Nenner zu bringen. Sollte sich der Regierungsrat auf ein System aussprechen, ist eine angemessene Übergangsfrist anzusetzen.

6. Sind Sie mit der Zuständigkeit der Gemeinden zur Bestimmung des Bedarfserhebungssystems einverstanden?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

II. Fragen zur ambulanten Langzeitpflege

Tages- und Nachtstrukturen (§ 12 Abs. 1)

7. Sind Sie mit der Zuordnung der Pflegeleistungen in Tages- und Nachtstrukturen zur ambulanten Langzeitpflege einverstanden?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

Tarifvereinbarungen (§ 12a)

8. Sind Sie mit der Regelung betreffend Tarifvereinbarungen einverstanden?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

Bemerkung:

Es ist eine gemeindeübergreifende Tarifvereinbarung anzustreben. Wir sind der Ansicht, dass allen Anbietern von Spitexleistungen dieselben Auflagen zur Kostenrechnung auferlegt werden sollen. Die Leistungen müssen klar umschrieben werden.

Eigenbeteiligung an den ambulanten Pflegekosten (§ 12b)

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die Versicherten sich an den ambulanten Pflegekosten mit 10 % des Tagesaufwandes bis maximal 10 % des höchsten Krankenversicherungsbeitrages pro Stunden beteiligen?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

Bemerkung:

Mit der Eigenbeteiligung von 10% des Krankenversicherungsbeitrages sind wir einverstanden. Der Eigenbeitrag ist analog zum Vorgehen im stationären Bereich – direkt vom Stundentarif der jeweiligen Leistung zu berechnen. Die Kostenbegrenzung pro Tag ist gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes mit 20% des höchsten Krankenversicherungsbeitrages zu übernehmen.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass Kinder und Jugendliche sowie Bezügerinnen und Bezüger von Pflegeleistungen in Tages- und Nachtstrukturen von der Leistung eines Eigenbeitrages befreit werden?

Ja Nein Nur teilweise einverstanden

Ambulante Akut- und Übergangspflege (§ 12c)

11. Sind Sie mit der Regelung betreffend ambulante Akut- und Übergangspflege einverstanden?

Ja

Nein

Nur teilweise einverstanden

Bemerkung:

Wir empfehlen, rechtzeitig mit den Spitexorganisationen eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

Ort: Zug Datum: 14. Mai 2010.....

Unterschrift:

Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der Vernehmlassung. Bitte senden Sie diesen Vernehmlassungsbogen bis **spätestens Montag, 31. Mai 2010**, an:

*Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Vernehmlassung Langzeitpflege, Verwaltungsgebäude
Postplatz, Postfach 455, 6301 Zug*